

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Amtliches

[urn:nbn:de:bsz:31-257777](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-257777)

I. Amtliches.

I. A. Zusammensetzung, Personal und Tätigkeit der Zentral-Kommission.

Verwaltungsangelegenheiten.

Zusammensetzung der Zentral-Kommission:

Die Zusammensetzung der Kommission hat im Laufe des Jahres 1935 keine Änderungen erfahren.

Demgemäss setzte sie sich Ende 1935 wie folgt zusammen:

Präsident : Herr Jean Gout,

Bevollmächtigte :

DEUTSCHLAND : die Herren Martius,
Baur,
Fuchs,

BELGIEN : die Herren de Ruelle,
Woestyn,

FRANKREICH : die Herren Albert Mahieu,
Silvain Dreyfus,
Basdevant,
Herrenschmidt,

GROSSBRITANNIEN : Herr Keane,

ITALIEN : die Herren Graf Martin-Franklin,
Sinigalia,

NIEDERLANDE : die Herren Kröller,
Schlingemann,
Telders,

SCHWEIZ : die Herren Herold,
J. Vallotton.

Das Sekretariat setzte sich Ende des Jahres 1935 wie folgt zusammen :

Generalsekretär : Herr Hostie (Belgier),
 stellv. Generalsekretär : Herr Charguéraud Hartmann (Franzose),
 Mitglieder des Sekretariats : Herr de l'Espinasse (Niederländer),
 Herr Roth (Deutscher),
 Sekretär-Archivar : Herr Walther (Schweizer).

Rheinschiffahrtsinspektoren waren zu Ende des Jahres :

für den schweizerischen Abschnitt : Herr Moor, Kantonsingenieur in Basel,

für den Abschnitt I A (von der französisch-schweizerischen Grenze bis zur Lautermündung) :
 Herr Callet, Ingénieur des Ponts et Chaussées
 in Strassburg,

für den Abschnitt I B rechtes Ufer : vom
 bad. km 182,070 (gegenüber der Lautermündung) bis zur badisch-hessischen
 Grenze :
 Herr Baer, Oberregierungsbaurat in Mannheim,

für den Abschnitt II, linkes Ufer : von der
 Lautermündung bis zur Nahemündung,
 rechtes Ufer : von der
 badisch-hessischen Grenze bis zum preuss.
 km 27,4 unterhalb Rüdesheim :
 Herr Häusel, Oberbaurat in Mainz,

für den Abschnitt III (von der Nahemündung
 bis zur deutsch-niederländischen Grenze) :
 Herr Gelinsky, Oberregierungs- und -baurat in
 Koblenz,

für den Abschnitt IV (niederländische Ge-
 wässer) :
 Herr J. F. Schoenfeld, Chefingenieur,
 Direktor des Rijkswaterstaat in Arnheim.

Tagungen der Kommission und ihrer Ausschüsse :

Die Kommission hielt Tagungen im März, im Juni/Juli und im November ab.

Der mit der Vorbereitung einer neuen Fassung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung beauftragte Ausschuss trat im Mai und im Oktober zusammen (siehe nachstehend unter « Nautisches »). Es tagten ferner Ausschüsse in Brüssel im Oktober und in Berlin gleichfalls im Oktober zur Vorbereitung der Arbeiten der Kommission für die Revision der Mannheimer Akte. Endlich trat im November ein Sachverständigenausschuss für statistische Fragen zusammen (siehe nachstehend unter « Wirtschaftliches »).

Mannheimer Akte :

Die Mannheimer Akte erfuhr im Jahre 1935 keine Änderungen.

Die Kommission nahm in ihrer Märztagung 1935 die Revisionsarbeiten an dieser Akte wieder auf. Diese Arbeit wurde auf den Tagungen von Juni/Juli und November fortgeführt.

Gemeinsame Verordnungen:

Im Jahre 1935 wurde an den gemeinsamen Verordnungen keinerlei Änderung vorgenommen.

Jahresbericht der Kommission:

Der Jahresbericht der Kommission für das Jahr 1934 wurde unter Aufsicht des ständigen Ausschusses ausgearbeitet, der zu Ende des Jahres 1935 aus den Herren Baur (Vorsitzendem), Herrenschmidt und Schlingemann (Mitgliedern) bestand.

Tagungen und Zusammenkünfte, auf denen die Kommission vertreten war.

Die Kommission war auf dem 16. Kongress der Ständigen Internationalen Vereinigung für Schiffahrtskongresse (Brüssel, September 1935), auf der 29. Generalversammlung der Vereinigung für die Schifffahrt auf dem Oberrhein (Rheinfelden, September 1935) und auf der 19. Tagung des Beratenden Fachausschusses des Völkerbundes für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr (Genf, November 1935) vertreten. Die Kommission war nicht in der Lage, sich auf dem Kongress der Internationalen Handelskammer, der in Paris vom 24. bis 29. Juni stattfand, vertreten zu lassen, da dieser Kongress mit der Tagung der Kommission zusammenfiel.

Technische Fragen.

Brücken

Brücken von Strassburg-Kehl und Hüningen:

Auf ihrer Novembertagung nahm die Kommission Kenntnis von der Erklärung der französischen Abordnung, wonach am 6. November 1934 durch die Bevollmächtigten Frankreichs und Deutschlands ein Abkommen zur Regelung der Bedingungen für die Hebung der Strassburg-Kehler Brücken und für die Beseitigung der Hüninger Eisenbahnbrücke unterzeichnet worden ist. Die französische Abordnung führte dazu aus: Um die Ratifizierung dieses Abkommens durch das Parlament zu erreichen, habe die französische Regierung Untersuchungen zu dem Zwecke anstellen lassen, die Abgeordnetenkammer und den Senat über die zu eröffnenden Kredite für die Gewährleistung der Arbeiten zu unterrichten, deren Ausführung Frankreich zufällt. Sie liess wissen, dass diese Arbeiten ihrem Ende entgegengehen, und dass ihre Regierung demnächst in der Lage sein werde, der Abgeordnetenkammer den Gesetzesentwurf für die Ratifizierung des Abkommens vom 6. November 1934 vorzulegen.

Die deutsche Abordnung erklärte, Deutschland sei bereit, das Abkommen zu ratifizieren.

Bau einer Strassenbrücke über die Noord bei Hendrik-Ido-Ambacht.

Die Kommission wurde durch die niederländische Regierung mit einem Entwurf für den Bau einer Strassenbrücke über die Noord bei Hendrik-Ido-Ambacht befasst und stellte fest, dass sowohl dieser Entwurf als auch die Art der Ausführung der Arbeiten entsprechend dem Schlussprotokoll zu Artikel 30 der Mannheimer Akte die Gewähr dafür bieten, dass Schiffe und Flösse durch genügende Durchlassöffnungen frei und ohne Hindernis durchfahren können.

Ausbau des Rheines zwischen Basel und Strassburg

Einzelheiten über die Regulierungsarbeiten zwischen Kehl/Strassburg und Istein sind unter dem technischen Teile dieses Berichtes auf Seite 7 aufgenommen worden.

Auf dem Rhein und in den Häfen im Laufe des Jahres 1934 ausgeführte Arbeiten.

Wie in früheren Jahren wurden der Kommission Übersichten mit Angabe der auf dem Rhein und in den Häfen ausgeführten Arbeiten übermittelt. Diese Mitteilungen werden im technischen Teil wiedergegeben.

Nautische Fragen.

Beschwerde wegen Anwendung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Im Verfolg einer Strafverfügung, die gegen einen Schiffer wegen der Zusammensetzung der Besatzung erlassen worden war, richtete dieser an die Kommission eine Beschwerde wegen Anwendung der §§ 1 Nr. 3 und 3 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung unterhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke. Nach einer Aussprache entschied die Kommission, die Prüfung dieser Frage auf die Apriltagung 1936 zurückzustellen.

Neufassung der Polizeiordnung.

Die Arbeiten des mit der Vorbereitung einer allgemeinen Neufassung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung beauftragten Ausschusses wurden während der Zusammenkünfte des Ausschusses im Mai und im Oktober sehr gefördert.

Schifferpatente.

Die Kommission nahm auf ihrer Juni/Juli-Tagung die Nachweisungen über die im Jahre 1934 erteilten Schifferpatente zur Kenntnis. Von diesen Patenten entfielen 602 auf Deutschland, 47 auf Belgien, 28 auf Frankreich, und 525 auf die Niederlande.

Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Zwecks Anwendung des § 9 b der Untersuchungsordnung nahm die Kommission die Anerkennung des « Registro Italiano Navale ed Aeronautico » durch Belgien, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz zur Kenntnis.

Mindestbesatzung.

Die Kommission nahm auf ihrer Juni/Juli-Tagung die von den verschiedenen Schiffsuntersuchungskommissionen genehmigten Abweichungen von der Mindestbesatzung zur Kenntnis. Nach den ihr zugegangenen Mitteilungen wurden Abweichungen genehmigt durch die Schiffsuntersuchungskommissionen Mannheim (15 Abweichungen), Mainz (9 Abweichungen), Duisburg-Ruhrort (1 Abweichung) und Frankfurt-a.-M. (2 Abweichungen). In den meisten Fällen wurde die Besatzung um einen Maschinisten vermindert, weil die Maschine durch den Schiffsführer bedient werden konnte.

In Belgien, in den Niederlanden und in der Schweiz haben die Schiffsuntersuchungskommissionen keine Abweichung bewilligt.

Die Schiffsuntersuchungskommission Strassburg hat die Besatzung von 35 Fahrzeugen um einen Schiffsjungen verstärkt, weil es sich um Kanalkähne von schwerfälliger Form handelte, die ein Steuer mit Helmstock oder eine schwer zu handhabende und wenig zweckmäßige Ausrüstung besitzen.

Wirtschaftsfragen.

Beschwerde betreffend eine Frage der Freiheit der Schifffahrt.

Die Kommission wurde mit einer Beschwerde verschiedener Rheinschiffahrtsinteressenten befasst. Die Beschwerde bezog sich auf ein Rundschreiben vom 25. Juni 1935, in dem der französische Handelsminister verschiedene Handelskammern auf die Empfehlung einer interministeriellen Kommission aufmerksam machte, die für Rechnung französischer Firmen auf dem Rhein auszuführenden Beförderungen französischen Schiffahrtsgesellschaften zu übertragen. Die Beteiligten waren der Ansicht, dass dieses Rundschreiben seitens der französischen Regierung einen Druck bedeute, der der Freiheit der Schifffahrt und der Gleichbehandlung zuwiderlaufe.

Es wurde dazu folgender Beschluss gefasst :

« Im Hinblick auf das Rundschreiben vom 25. November 1935, durch welches die französische Regierung den Gegenstand ihres Rundschreibens vom 25. Juni 1935 genauer umschrieben hat,

und in der Erwägung, dass die französische Regierung nach dem Wortlaut ihres zweiten Rundschreibens erklärt : « es handelt sich nach ihrer Meinung lediglich um eine Unterrichtung und um Empfehlungen, die im Rahmen der internationalen Abkommen gegeben sind, und nicht um Anweisungen, die letzteren entgegenstehen würden »,

ist die Zentral-Kommission der Ansicht, dass bei Vorliegen eines bindenden Gebots dieses den Grundsätzen der Mannheimer Akte und insbesondere ihres Artikels 4 entgegenstehen würde,

und stellt im übrigen fest, dass die Freiheit hinsichtlich der Befrachtung zur Freiheit der Schifffahrt gehört. »

Vereinheitlichung der Verkehrsstatistiken.

Die Kommission hatte in den Vorjahren beschlossen, die Frage, inwiefern die Rheinstatistik zu verbessern und mit den innerstaatlichen Statistiken in Einklang zu bringen sei, erst auf einer späteren Tagung wiederaufzunehmen. Da ihr jedoch mitgeteilt wurde, dass vom Jahre 1935 ab in Deutschland ein neues Güterverzeichnis in Kraft getreten ist, hat die Kommission beschlossen, unverzüglich eine vergleichende Prüfung zwischen dem rheinischen und dem deutschen Güterverzeichnis vorzunehmen.

Sie übertrug diese Prüfung einem Ausschuss, der unter dem Vorsitz von Herrn Baur, Bevollmächtigtem Deutschlands, und Beteiligung der Herren Teubert und Schlier (Deutschland), Baudson (Belgien), Houpeurt, Haelling, Bonét-Maury (Frankreich), Schlingemann, Hanrath (Niederlande), Buser (Schweiz) im November seine erste Zusammenkunft abhielt. Die Kommission unterzog den Bericht des Ausschusses einer ersten Prüfung.

Rechtsfragen.

Siehe unter « Rechtsfragen » dieses Berichtes auf Seite 31 die Mitteilungen über die vor die Zentralkommission gebrachten Berufungen und über die Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte.

I. B. Zusammensetzung der hauptsächlichen, die Rheinschiffahrt betreffenden staatlichen Amtsstellen.

Im Jahresbericht 1933 ist auf Seite 50 die Zusammenstellung dieser Amtsstellen wiedergegeben.

Im Jahre 1935 haben folgende Änderungen stattgefunden :

In Deutschland. — An die Stelle von Oberregierungsrat Ertl ist Oberregierungsrat Gillitzer, an die Stelle des Hessischen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Bauwesen, Staatsrat Balsler, ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung I d (Bauverwaltung), an die Stelle des Oberpräsidenten Dr. Fuchs ist Oberpräsident Staatsrat Freiherr von Lüninck, und ab 1. April 1935, Oberpräsident Staatsrat Terboven getreten (2. Spalte).

Regierungsbaurat Penk ist durch Regierungsbaurat Riegler ersetzt (3. Spalte).

An die Stelle des Wasserbaumeisterbezirks Wyhl ist Weisweil getreten, der Bezirk Biebesheim ist fortgefallen (4. Spalte).

I. C. Änderung der Rheinschiffahrtsakte und der gemeinsamen Verordnungen sowie die Rheinschiffahrt betreffende Verträge, Landesgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesbehörden.

An der Rheinschiffahrtsakte sowie an den gemeinsamen Verordnungen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Zwecks Anwendung des § 9 b der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe¹⁾ haben Belgien, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz das « Registro Italiano Navale ed Aeronautico » in Rom anerkannt.

Die Landesgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesbehörden sind in der Beilage auf Seite 34 aufgenommen worden.

¹⁾ Anm. d. Sekr. § 9 b der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe lautet wie folgt :

« Die Kommission kann davon Abstand nehmen, eine Untersuchung des Baues und eine Feststellung der Ausrüstung des Schiffes (§§ 6 und 9) vorzunehmen, falls das Schiff ein Zeugnis einer von sämtlichen Uferstaaten anerkannten Klassifikationsgesellschaft besitzt, das der Kommission die Gewähr bietet, dass das Schiff die in den genannten Paragraphen festgesetzten Bedingungen erfüllt. »